

Deutsche Gesellschaft für Psychologie (DGPs) e.V.
Marienstraße 30 · 10117 Berlin

Bundesministerium für Gesundheit
Referat 314 – Ausbildung und Berufszugang zu
den Heilberufen I
Grundsatzfragen
Rochusstraße 1
53123 Bonn

Per E-Mail: 314@bmg.bund.de

Präsidentin der Deutschen Gesellschaft
für Psychologie (DGPs) e.V.
Prof. Dr. Birgit Spinath
Marienstr. 30 · 10117 Berlin
E-Mail: praesidentin@dgps.de

Vorsitzender des Fakultätentages
Psychologie (FTPs)
Prof. Dr. Markus Bühner
Ludwig-Maximilians-Universität
Leopoldstr. 13 · 80802 München
E-Mail: buehner@lmu.de

Amtsgericht Berlin
Vereinsregisternr. VR 35794 B

Berlin, den 29.01.2019

Stellungnahme des Fakultätentages Psychologie und der Deutschen Gesellschaft für Psychologie zum Referentenentwurf des BMG zur Reform der Psychotherapeutenausbildung

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend informieren wir Sie über die Position des Fakultätentages Psychologie (FTPs) und der Deutschen Gesellschaft für Psychologie e.V. (DGPs) zum Referentenentwurf des BMG zur Reform der Psychotherapieausbildung. Die klinisch-psychologische Tätigkeit als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut stellt ein Hauptanwendungsgebiet der akademischen Psychologie dar, so dass diese Reform für unser Fach von zentraler Relevanz ist.

Unsere Kommentare im Überblick:

- Wir unterstützen die Gesetzesinitiative des Bundesministeriums für Gesundheit zur Reform des Psychotherapeutengesetzes.
- Der Referentenentwurf enthält zahlreiche wichtige Regelungen und Empfehlungen, die zur Lösung aktueller Probleme des Bereichs geeignet sind, und die wir begrüßen. Diese Punkte sind einleitend zusammengefasst.
- Wir fordern, stärker die Vorteile der Integrationsmöglichkeit der Psychotherapie-Ausbildung in die gängige Struktur von Psychologie-Studiengängen hervorzuheben, anstatt im Kommentar die Unterschiede der Studiengänge zu betonen. Dies sichert die Ausbildung in Psychotherapie auf dem Qualitätsniveau der bestehenden Bachelor- und Master-Studiengänge der Psychologie.
- Wir unterbreiten einen Vorschlag zur Präzisierung der Legaldefinition; mögliche Implikationen im Sinne eines Approbationsvorbehalts sollten dabei eingegrenzt bleiben.



- Modellstudiengänge zur Verordnung von Psychopharmaka halten wir mit einer qualifizierenden Ausbildung in Psychotherapie nicht für vereinbar und lehnen sie deshalb ab.
- Wir schlagen erleichterte Übergangsregelungen auf das neue System vor, um eine zeitnahe Umsetzung zu unterstützen.
- Der Gesetzgeber möge die Einrichtung von interdisziplinären Behandlungszentren Psychotherapie ermöglichen, um die notwendige Verlagerung von stationärer zu ambulanter Versorgung psychisch Kranker zu unterstützen.
- Wir unterbreiten Vorschläge zu den Themen Anerkennung der Studiengänge, handlungsorientierte Approbationsprüfungen, Befugnisweiterungen und wissenschaftlicher Beirat Psychotherapie.
- Wir gehen auf Implikationen für Änderungen an anderen Gesetzen ein (Wissenschaftszeitvertragsgesetz, Unfallopfergesetz).
- Wir nehmen eine Bewertung der zu erwartenden Zusatzkosten durch die Umstellung der Studiengänge vor.
- Die Finanzierung von Weiterbildungsstellen ist besser zu regeln und kann nicht exklusiv auf das Erbringen therapeutischer Leistungen aufbauen. Verbesserte Finanzierungsregelungen in der postgradualen Phase sind auch auf Personen anzuwenden, die zurzeit nach altem System in Ausbildung sind.
- Wir geben einen Ausblick auf inhaltliche Diskussionspunkte im Rahmen der Approbationsordnung.
- Wir sprechen uns für eine evidenzbasierte Vielfalt und dynamische Weiterentwicklung der Psychotherapie aus. Hierfür sind flexible Rahmenbedingungen zu schaffen.

Wir würden uns freuen, wenn diese Vorschläge in der weiteren Diskussion Berücksichtigung finden.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Birgit Spinath, Präsidentin der Deutschen Gesellschaft für Psychologie

Prof. Dr. Markus Bühner, Vorsitzender des Fakultätentages Psychologie

Anm.: Der Fakultätentag Psychologie ist die hochschulpolitische Vertretung der psychologischen Institute an den deutschen Universitäten. Die DGPs ist die Vereinigung der in Forschung und Lehre tätigen Psychologinnen und Psychologen und vertritt über 4700 Mitglieder.



Kommentare zum Referentenentwurf des Psychotherapeutengesetzes

Wir begrüßen die Gesamtstruktur des im Referentenentwurf vorgeschlagenen Aus- und Weiterbildungswegs zur Psychotherapie. Dies betrifft insbesondere das Aufgreifen der Struktur der Bachelor- und Masterstudiengänge, die Möglichkeit zur Einrichtung polyvalenter Bachelor-Studiengänge der Psychologie sowie die Fortsetzung der Qualitätsstandards der bisherigen universitären Psychologie-Abschlüsse. Der vorliegende Entwurf bewahrt die akademisch-theoretische und praktische Ausbildung zukünftiger Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und sichert somit den Patientenschutz auf hohem wissenschaftlichen Niveau. Er ist geeignet, diverse aktuelle Probleme in der Psychotherapie-Ausbildung zu lösen (z.B. prekäre Lage der bisherigen Psychotherapeuten in Ausbildung während der Praxisphasen; Sicherstellung wichtiger Ausbildungsinhalte).

Die universitäre Verankerung der neuen Studiengänge ist zwingend, um die hohe Qualität der Ausbildung in selbständiger Heilkunde auf akademischem Niveau sicher zu stellen. Gerade im Bereich psychischer Gesundheit und den sich sehr dynamisch entwickelnden Grundlagenfächern wird nur dadurch eine Ausbildung nach bestem aktuellen Kenntnisstand sichergestellt. Die universitäre Einbindung dient nicht nur dem Erhalt und Ausbau der psychotherapeutischen Forschung für die Weiterentwicklung der Psychotherapie, sondern auch dem Kompetenzerwerb künftiger Psychotherapeutinnen und -therapeuten, Neuentwicklungen zu rezipieren, zu bewerten und ggf. in die Praxis übernehmen zu können. Weitere Gründe für die Ausbildung an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen werden im Gesetzentwurf sachlich überzeugend dargestellt.

Die notwendige Ausbildung auch mit praktischen Inhalten wird die psychologischen Universitätsinstitute vor besondere Herausforderungen stellen, die wir aber großteils als bewältigbar einschätzen. Insbesondere erscheint uns ein altersgruppen- und verfahrensübergreifender Schwerpunkt auf psychotherapeutische Basisfertigkeiten im Studium sinnvoll, dem dann eine altersgruppen- und verfahrensspezifische Vertiefung in einer Weiterbildung folgen kann. Die vorgeschlagenen Praxiselemente werden im Sinne des Patientenschutzes als qualitativ hochwertig und hinreichend beurteilt. Sie entsprechen vom Umfang her den Vorschlägen der Bundespsychotherapeutenkammer (BPTK), auch wenn diese ein anderes Format präferiert, und wurden auch in einer gemeinsamen Stellungnahme mit den Direktoren der Universitätspsychiatrien als ausreichend gewertet (s. gemeinsame Stellungnahme mit den Lehrstuhlinhabern der Psychiatrie LIPPs & DGPs). Die Praxiseinsätze sollten wie vorgeschlagen im Sinne eines studienbegleitenden Kompetenzzuwachses erfolgen, der im Wechselspiel zwischen akademischer Ausbildung und praktischem Einsatz erfolgt. Dies ist deutlich sinnvoller als abgetrennte, ggf. nachgeschaltete Praxiseinsätze, insbesondere vor dem Hintergrund, dass nach der Approbation noch Praxisphasen der Weiterbildung folgen sollen.

Auch die Berücksichtigung von Forschungspraktika ist sachdienlich, da die Ausbildung die Kompetenzen sowohl für die entsprechende wissenschaftliche als auch für die praktische Tätigkeit in Psychotherapie zu vermitteln hat.



Insgesamt ist aus unserer Sicht damit der Patientenschutz, der durch das BMG zu regeln ist, absolut sichergestellt. Die Qualifikation für psychotherapeutische Behandlungen ist durch diese Approbation in Psychotherapie substantiell höher als zum Beispiel durch die ärztliche Approbation, die ja ebenfalls zur psychotherapeutischen Tätigkeit in der Weiterbildung (z.B. zum Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie) ermächtigt.

Gleichzeitig weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass eine weitere Verschiebung im Gleichgewicht von akademischen Lehrinhalten versus Praxiseinsätzen zugunsten von Praxiseinsätzen unseres Erachtens nicht mehr kompatibel mit einer qualitativ hochwertigen akademischen Ausbildung wäre. Zukünftige Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten müssen auch aus Gründen des Patientenschutzes die Kompetenz erwerben, in ihren Entscheidungen die aktuellsten wissenschaftlichen Erkenntnisse zu grundlegenden psychologischen Prozessen, zu Krankheitsmechanismen und zur Psychotherapieforschung zu berücksichtigen, was eine profunde Ausbildung psychologischer Grundlagen und wissenschaftsmethodischer Kompetenz notwendig macht. Die psychologische Kompetenz muss dem hohen Qualitätsniveau aktueller Psychologie-Abschlüsse entsprechen, was durch eine Integration der Ausbildung zur Approbation innerhalb der bestehenden Strukturen der universitären Psychologie-Studiengänge erreicht wird. Dadurch kann auch die erhaltenswerte Einheit der akademischen Psychologie gewahrt bleiben und die Psychologie als Lehre des menschlichen Verhaltens und Erlebens wird als Grundlagenwissenschaft der Psychotherapie bestätigt.

Nachfolgend einige detaillierte Kommentare und Anregungen:

1. Gesamtstruktur, Name

Wir fordern und unterstützen die Umsetzung der Psychotherapieausbildung im Rahmen bestehender und ggf. zu modifizierender universitärer Studiengänge der Psychologie. Die Neueinrichtung eines „dritten Weges“ (ein Direktstudium Psychotherapie innerhalb von akademischen Fächern, die bisher keine heilkundliche Ausrichtung aufweisen) lehnen wir ab, insbesondere da diese nach den aktuellen Vorschlägen nur die Hälfte der psychologischen Grundlagen der bewährten Psychologie-Studiengänge beinhalten könnten (25 von 48 ECTS). Nur durch die Einbettung der (psychologischen) Psychotherapieausbildung in universitäre Studiengänge der Psychologie ist sichergestellt, dass eine profunde psychologische Grundlagen- und Methodenausbildung erfolgt und dass aktuellste Erkenntnisse und Erfahrungen der Psychologie und Psychotherapieforschung qualitativ hochwertig in die Ausbildung einfließen.

International angesehene Psychotherapieforschung findet fast ausschließlich an den entsprechenden universitären Instituten, Ambulanzen und Kliniken der Psychologie und Medizin statt. Die wissenschaftliche Qualität der bisherigen universitären Psychologie-Studiengänge ist als Grundlage der Psychotherapie-Ausbildung zu erhalten. Der Kommentar des Referentenentwurfs, der momentan zum Teil Unterschiede zur Psychologie-Ausbildung betont, sollte deshalb auf die mögliche und notwendige (!) Integration in bestehende Psychologie-Studiengänge stärker hinweisen.

Die akademische Psychologie strebt entsprechend an, die zur Approbation führenden Studiengänge so zu gestalten, dass sie gleichzeitig den inhaltlichen Vorgaben für Studiengänge der Psychologie entsprechen. Damit führt das Bachelor- und Master-Studium zum akademischen Hochschulabschluss der Psychologie (auch wenn eine spezielle Profilierung im klinisch-psychologischen und psychotherapeutischen Bereich erfolgt). Dies sichert auch jenen Personen einen anerkannten Berufsabschluss, welche sich ggf. nach Abschluss des Masterstudiums gegen die



Approbationsprüfung entscheiden oder nach dem Bachelorabschluss eine andere berufliche Schwerpunktsetzung (z. B. in der Pädagogischen oder Wirtschaftspsychologie) anstreben.

Die Kommentierung des Gesetzentwurfs ist deshalb insofern zu ändern, dass weniger die Unterschiedlichkeit zu den bisherigen akademischen Psychologie-Abschlüssen betont wird, dafür umso mehr die Qualitätssicherung, Chancen und Umsetzungserleichterungen, die sich aus der Integration einer Psychotherapie-Ausbildung in ein Psychologie-Studium ergeben.

Änderungsvorschlag in der Gesetzgebung:

- Grundsätzliche Ermöglichung des Tragens der Berufsbezeichnung „Psychotherapeut/-in“ in Kombination mit dem akademischen Hochschulabschluss insbesondere der Psychologie (z.B. „M.Sc. in Psychologie, Psychotherapeutin“). Der akademische Abschluss sollte bei Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten erkennbar werden.
- **Ergänzungsvorschläge im Anhang des Referentenentwurfs Seite 48/49** (Ergänzungen unterstrichen):
 - Streichen des Satzes: „Insofern sind die Absolventinnen und Absolventen dieses Studiums nicht mehr auch Psychologinnen und Psychologen, so dass es die Rechtsklarheit gebietet, dies auch in der Berufsbezeichnung zu verdeutlichen.“
und ersetzen mit: „Insofern können die Absolventinnen und Absolventen dieses Studiums zwar auch Psychologinnen und Psychologen sein. Da dies jedoch nicht zwingend ist, gebietet es die Rechtsklarheit, dies auch in der Berufsbezeichnung zu verdeutlichen. Die durch die Approbationsprüfung erworbene Berufsbezeichnung ist „Psychotherapeutin/Psychotherapeut“, auch wenn der akademische Abschluss je nach Gesamt-Studiengangplan anders lauten kann (z.B. M.Sc. in Psychologie).“
 - Herausstellen der besonderen Chancen, die durch die Freiräume in der Studiengangsgestaltung entstehen. Ergänzung in der Kommentierung:
„Durch die Nutzung der freien Valenzen in der Studiengangsplanung zur Gestaltung von Studiengängen mit akademischen Abschlüssen (z.B. „B.Sc. in Psychologie“, „M.Sc. in Psychologie“) ist auch eine Kompatibilität mit Regelungen anderer europäischer Länder möglich (z.B. Forderung nach einem Abschluss eines Psychologie-Masters in Ländern wie Norwegen, Schweiz oder „Clinical psychologist“-Regelung in Großbritannien).“

2. Legaldefinition, Ziele des Studiums

Wir begrüßen, dass psychologische Tätigkeiten auch außerhalb der Heilkunde explizit in dem Gesetzesentwurf erwähnt werden und plädieren für eine Verdeutlichung, dass sich potentielle Implikationen eines Approbationsvorbehalts nur auf die heilkundliche Tätigkeit beziehen. Die Legaldefinition sollte des Weiteren eine "Forschungsklausel" enthalten und die Anwendung von neuen Psychotherapie-relevanten Ansätzen im Kontext wissenschaftlicher Untersuchungen ermöglichen, auch wenn diese aktuell noch nicht als evaluiert gelten können.

Änderungsvorschlag in der Gesetzgebung:

- Änderung der Legaldefinition § 1 (2)
„Ausübung der heilkundlichen Psychotherapie im Sinne dieses Gesetzes ist jede evidenzbasierte oder der wissenschaftlichen Evaluation dienende berufsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung psychischer Störungen sowie zur Heilung oder Linderung von Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist. Psychologische Tätigkeiten, die die Aufarbeitung oder Überwindung sozialer Konflikte oder sonstige Zwecke außerhalb



der Heilkunde zum Gegenstand haben, gehören nicht zur Ausübung der heilkundlichen Psychotherapie.

- Präzisierung, dass sich gutachterliche Tätigkeiten auf Patientinnen und Patienten mit psychischen Erkrankungen beziehen:
§ 7 Abs. 3 (5): Gutachterliche Fragestellungen einschließlich von Fragestellungen zu Arbeits-, Berufs oder Erwerbsunfähigkeit bei psychischen Erkrankungen auf der Basis umfassender diagnostischer Befunde sowie weiterer relevanter Informationen zu bearbeiten,
- Die Mitbehandlung von somatisch Erkrankten bei gegebener psychotherapeutischer Indikation sollte ein weiteres Ausbildungsziel sein. Wir schlagen vor, die folgende Ergänzung bei den Ausbildungszielen unter § 7 (3) zu berücksichtigen:
Ergänzung § 7 (3): die Mitbehandlung von somatisch Erkrankten bei gegebener psychotherapeutischer Indikation.
- Im Kommentar zum Gesetz sollte verdeutlicht werden, dass sich ein potentieller Approbationsvorbehalt nur auf die heilkundliche Tätigkeit bezieht, während psychologische Tätigkeiten im Bereich Beratung, Prävention, Rehabilitation, Psychodiagnostik und Begutachtung (z.B. rechtspsychologische Gutachten) außerhalb von Patientenbehandlungen nicht einem Approbationsvorbehalt unterliegen.

3. Inkrafttreten / Übergangsregelungen

Die Umstellung der Studiengänge bis zum Inkrafttreten des Gesetzes stellt eine besondere Herausforderung dar. Diese kann nur bewältigt werden, wenn die vorläufigen Eckpunkte eines Studienplans bzw. einer Approbationsordnung als Planungsgrundlage genommen werden können und keine substantiellen Änderungen daran erfolgen. Gleichzeitig kann angenommen werden, dass manche Universitätsinstitute direkt nach Inkrafttreten des Gesetzes nicht nur entsprechend adaptierte Bachelor-Studiengänge, sondern auch entsprechend spezialisierte Master-Studiengänge anbieten werden. Dadurch ist 2 Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes mit den ersten neuen Approbationsprüfungen sowie mit einem Bedarf an entsprechenden Weiterbildungsstellen zu rechnen. Wir bitten dies zu beachten.

Die Übergangszeit von 12 Jahren wird als sehr knapp bewertet. Besondere Lebensumstände können hier schnell zu einer Überziehung dieser Zeitspanne führen (Pflege von Angehörigen; Familienplanung; chronische Krankheiten; parallele wissenschaftliche Weiterqualifikation u.a.).

Diese Problematik kann dadurch entschärft werden, dass zügige Umstellungen auf das neue Ausbildungssystem erleichtert werden, insbesondere für Personen, die sich bei Inkrafttreten des Gesetzes in Bachelor-Studiengängen der Psychologie befinden.

Änderungsvorschlag in der Gesetzgebung

Wir schlagen unter § 28 (2) eine Präzisierung der Übergangsregelung vor:

Ergänzung § 28, Abs. 4 neu: „Abweichend von § 9, Abs. 3 kann während einer Übergangszeit von 5 Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes die Hochschule auch Personen in den zur Approbation führenden Master-Studiengang aufnehmen, soweit diese Personen bei Inkrafttreten des Gesetzes einen universitären Bachelor-Studiengang der Psychologie begonnen oder abgeschlossen haben. Die Aufnahme in Master-Studiengänge kann mit Auflagen zur Nachqualifizierung zur Erfüllung der Approbationsordnung (1. Studienabschnitt) verbunden werden, die bis zur Anmeldung zur Approbationsprüfung abgeleistet werden müssen. Die Hochschule stellt sicher, dass bis zur Approbationsprüfung alle geforderten Leistungen der Approbationsordnung erbracht wurden.“



4. Modellstudiengänge Psychopharmakologie

Die Einrichtung von Modellstudiengängen zur Befugnisserweiterung im Bereich Psychopharmakologie lehnen wir ab. Ein Studiengang, der sowohl für die Versorgungsaufgaben Psychopharmakotherapie als auch für Psychotherapie vorbereiten soll, wird weder für den einen noch für den anderen Bereich die ausreichenden Grundlagen vermitteln können. Insbesondere die Vorbereitung auf komplexe Verschreibungssituationen (z.B. multimorbide ältere Patienten, Vorliegen von Polypharmazie) erfordert aus Gründen des Patientenschutzes mehr medizinisches Wissen, als in Studiengängen zur Approbation in Psychotherapie zu vermitteln ist. Eine anzustrebende verbesserte Koordinierung psychotherapeutischer und psychopharmakologischer Behandlungen kann über andere Wege ggf. leichter und qualitativ hochwertiger erreicht werden.

Änderungsvorschlag in der Gesetzgebung:

- Streichung des § 26, insbesondere § 26 (1) und weiterer Verweise auf diesen spezifischen Modellstudiengang Psychopharmakologie.
- Auch bei anderen Modellstudiengängen muss sichergestellt sein, dass diese eine klare inhaltliche Kohärenz haben, dass die psychologische und wissenschaftsmethodische Kompetenz mindestens vergleichbar mit der üblichen Ausbildung von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten ist und auch die Ausbildung klinisch-psychologischer, psychotherapeutischer, wissenschaftlicher und Handlungskompetenzen auf identischem Niveau ist. Wir sehen bereits bei den jetzigen Vorschlägen die ausreichende Vermittlung wissenschaftlicher und psychologischer Kompetenzen auf aktuellem Niveau als gefährdet an; dies wird nur durch entsprechende Verwendung der freien Gestaltungsräume in den Studiengängen ermöglicht. Sollten diese Gestaltungsräume weiter reduziert werden, besteht die Gefahr der Entwicklung inkohärenter Studiengänge, die eine Ansammlung einer oberflächlichen praxisorientierten Qualifikation vermitteln, ohne die jeweiligen wissenschaftlichen Kompetenzen zu lehren.

5. Einrichtung von interdisziplinären Behandlungszentren Psychotherapie

Die Chance der Gesetzesnovellierung muss genutzt werden, um auch eine Verbesserung von Versorgungsstrukturen zu erreichen. In Deutschland ist eine Verschiebung von stationären zu ambulanten Versorgungsmöglichkeiten dringend zu fördern. Die Einrichtung von interdisziplinären Behandlungszentren Psychotherapie (IBP) an psychologischen Universitätsinstituten, in Psychotherapie-Weiterbildungszentren sowie in versorgungsschwachen Regionen kann an dieser Schnittstelle zwischen stationär und ambulant einen wertvollen Beitrag leisten. Diese Zentren sollen (ähnlich wie Tageskliniken) intensivierete psychotherapeutische Versorgungsangebote weiterentwickeln, interdisziplinäre Behandlungsteams vorhalten (z.B. Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten, Sozialarbeiterinnen/ Sozialarbeiter zur Förderung der beruflichen Reintegration) und so eine Alternative zur stationären Behandlungen psychisch erkrankter Menschen darstellen. Diese ambulanten interdisziplinären psychotherapeutischen Intensivbehandlungen sollen in die Aus- und Weiterbildung in der Psychotherapie integriert werden und bedürfen daher einer Ansiedlung an psychologischen Universitätsinstituten und Psychotherapie-Weiterbildungszentren.

Änderungsvorschlag in der Gesetzgebung:

- Anpassung im SGB (z.B. § 123 SGB V neu?) Psychotherapeutische Behandlungszentren, die fachlich unter ständiger ärztlicher oder psychotherapeutischer Leitung stehen, können zur Verbesserung der Versorgung psychisch und psychosomatisch Kranker an Aus- und



Weiterbildungsstätten sowie bedarfsabhängig eingerichtet werden. Die Vergütung entsprechender Leistungen kann analog zur Vergütung tagesklinischer Leistungen erfolgen.

- In der Approbationsordnung sind die Interdisziplinären Behandlungszentren Psychotherapie als mögliche Ausbildungsstätten für Praxiseinsätze entsprechend zu ergänzen (auch als Alternative für Qualifikationsphasen im stationären Bereich).

Anm.: Die Deutsche Gesellschaft für Psychologie wird dem Gesetzgeber in Kürze zusätzliche Informationen zukommen lassen, wie die Gesetzesreform auch zur weiteren verbesserten Patientenversorgung genutzt werden kann (z.B. Stepped Care Angebote; Einsatz neuer Medien [eHealth, mHealth], interdisziplinäre Behandlungszentren).

6. Akkreditierung, Anerkennung der Studiengänge

Wir begrüßen eine vereinfachte Form der berufsrechtlichen Anerkennung der Bachelor-Studiengänge; diese sollte jedoch nicht von dem Votum einer einzigen Person (Vertreter der Berufspraxis) abhängen.

Änderungsvorschlag in der Gesetzgebung:

- § 9, Abs. 3 ist entsprechend anzupassen: Die berufsrechtliche Anerkennung von Bachelor-Studiengängen bezüglich der Frage, ob sie die Inhalte der Approbationsordnung erfüllen, kann vereinfacht erfolgen. Die (gesamte) Akkreditierungskommission gibt zu dieser Frage eine Stellungnahme ab, die die Positionen der Vertreter der Psychotherapie aus Wissenschaft und Praxis besonders berücksichtigt. Diese Stellungnahme geht der Landesbehörde zur abschließenden Entscheidung zu.
- Gegebenenfalls sind weitere Regelungen zu treffen, falls die Hochschule Systemakkreditierungen verwendet.

7. Befugniserweiterungen

Nach den bisherigen Vorschlägen zu den Ausbildungszielen sollen zukünftige Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten zwar die Kompetenz erreichen, Arbeitsunfähigkeit und weitere Aspekte der dauerhaften beruflichen Belastbarkeit einzuschätzen, erhalten jedoch dazu (noch) nicht die entsprechende Befugniserweiterung. Die fehlende Befugniserweiterung ist hier nicht nur unlogisch, sondern auch inhaltlich nicht sinnvoll. Aktuell werden durch die mitbehandelnden oder konsultierenden ärztlichen Vertreter bei Patientinnen und Patienten der Psychotherapie Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen ausgestellt. Eine sinnvolle Abstimmung der Arbeitsbelastung mit dem Behandlungsverlauf der psychischen Erkrankung muss jedoch durch die Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten erfolgen, insbesondere um die Anzahl wenig motivierter und protrazierter Krankschreibungen zu reduzieren. Daher ist die Befugniserweiterung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen auszustellen, dringend geboten.

Änderungsvorschlag in der Gesetzgebung:

- Befugniserweiterung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten auch zur Beurteilung und Feststellung von Arbeitsunfähigkeit sowie zur Begutachtung anderer, die berufliche Belastung betreffender Aspekte der Patientinnen und Patienten mit psychischen Erkrankungen.



8. Finanzierung des Studiums

Die Kalkulation der Mehrkosten für das Studium (insbesondere im Vergleich zu einem bisherigen Psychologiestudium) erscheint uns größtenteils belastbar und nachvollziehbar. Da möglichst alle universitären Bachelor-Studiengänge der Psychologie die berufsrechtlichen Vorgaben des Psychotherapeutengesetzes anbieten sollten, ist beim Bachelor jedoch von einer Studierendenzahl von 4700 auszugehen, so dass die Mehrkosten für das wissenschaftliche Personal im Studium um ca. 4-5 % höher als im Referentenentwurf geschätzt anzusetzen sind.

9. Prüfungen im Rahmen des Approbationsstudiums

Wir begrüßen, dass der Referentenentwurf eine Dopplung von Prüfungsinhalten vermeidet und eine gute Balance zwischen Kultushoheit der Länder gerade bei Bachelor-/Masterstudiengängen einerseits und Sicherung des Patientenschutzes durch den Bund andererseits realisiert. Es sei darauf hingewiesen, dass gängige Psychologie-Studiengänge in der Regel mindestens 20 schriftliche Prüfungen umfassen, zahlreiche Seminararbeiten, mündliche Leistungen, Praktikumsberichte u.v.m.. Prüfungen zu psychischen Krankheiten, Klassifikationsmerkmalen, wissenschaftlich fundierten Behandlungsverfahren sind fester Bestandteil bereits der Basismodule in Klinischer Psychologie und Psychotherapie an allen Universitätsstudiengängen. Eine Erhöhung gerade der schriftlichen Prüfungslast bei Bachelor- und Masterabschlüssen ist dringend zu vermeiden.

Die beschriebene praxisorientierte Approbationsprüfung mit bundesweiten Bewertungsstandards wird als adäquate Form der Überprüfung von erreichten psychotherapeutischen Handlungskompetenzen und sachdienlich zur Sicherstellung des Patientenschutzes erachtet. Es wird jedoch vorgeschlagen, die zeitlichen Vorgaben (derzeit 30 Minuten pro Kompetenzbereich) nicht festzuschreiben, da zu prüfende Kompetenzen zumindest teilweise auch in kürzerer Zeit geprüft werden könnten. Auch irritiert die Überspezifizierung der Prüfungsformen im Gesetz: Wissenschaftliche Entwicklungen der Prüfungsforschung könnten ja durchaus in Zukunft andere Prüfungsformen nahelegen. Die Notenfestlegung sollte wie vorgesehen direkt vor Ort aufbauend auf den standardisierten Notenbewertungsleitfaden des IMPP erfolgen.

Änderungsvorschlag in der Gesetzgebung:

- Überprüfung, ob die Prüfungszeit pro OSCE-Station auf 15 - 20 Min. reduziert werden kann (alternativ: keine Festlegung der Prüfungszeiten an dieser Stelle).
- Ggf. offenere Formulierung des Prüfungsformates.

10. Wissenschaftszeitvertragsgesetz (WissZeitVG)

Der Referentenentwurf sieht zwar eine Anpassung des Gesetzes für die befristete Beschäftigung von Ärztinnen und Ärzten vor, jedoch keine Anpassung des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes (WissZeitVG). Das WissZeitVG limitiert mögliche befristete Anstellungszeiten von Menschen in wissenschaftlicher Weiterqualifikation und muss somit zur Sicherstellung des wissenschaftlichen Nachwuchses unbedingt angepasst werden.

Änderungsvorschlag in der Gesetzgebung (Ergänzung unterstrichen):

WissZeitVG § 2 Abs. 1 Satz 2:

- Nach abgeschlossener Promotion ist eine Befristung bis zu einer Dauer von sechs Jahren, im Bereich der Medizin und Psychotherapie bis zu einer Dauer von neun Jahren, zulässig, [...]



11. Weitere Vorschläge zu Gesetzesänderungen im Zusammenhang mit der Novellierung des PsychThG: Unfallopferhilfe § 109 SGG; SGB V § 95c

Es ist dringend erforderlich, dass psychisch geschädigte Verkehrsunfallopfer einen Gutachter nach eigener Wahl benennen dürfen. Eine spezifische psychotherapeutische Begutachtung ist in vielen Fällen erforderlich. Dies ist aktuell nicht möglich, da nach § 109 SGG nur Ärzte für eine Begutachtung zugelassen sind. Des Weiteren ist zu prüfen, ob ähnliche nicht-sachgerechte Einschränkungen bei der Wahl von Gutachtern in anderen gesetzlichen Regelungen angepasst werden müssen.

Des Weiteren würden die vorgeschlagenen Regelungen in §95c dazu führen, dass neben den notwendigen altersbezogenen Weiterbildungen keine anderen Weiterbildungen zu einer Fachkunde (und den Eintrag in das Arztregister) führen können. Dies schränkt zukünftige Spezialisierungen unnötig ein. So soll zum Beispiel eine Weiterbildung in Klinischer Neuropsychologie wichtige Versorgungsbereiche abdecken. Daher schlagen wir hier eine Modifikation vor.

Änderungsvorschlag in der Gesetzgebung:

- Änderung von Artikel § 109 SGG: "Auf Antrag des Versicherten, des behinderten Menschen, des Versorgungsberechtigten oder Hinterbliebenen muss ein bestimmter Arzt oder ein bestimmter Psychotherapeut gutachterlich gehört werden,"
- Änderung des BMG-Vorschlags S. 27 zum § 95c Abs. 1, Satz 2 SGB V: Die Passage „den erfolgreichen Abschluss einer Weiterbildung für die Behandlung von Erwachsenen oder einer Weiterbildung für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen“ sollte geändert werden zu: „den erfolgreichen Abschluss einer Weiterbildung in einem Fachgebiet mit der Befugnis zum Führen einer entsprechenden Gebietsbezeichnung“.

12. Weiterbildung, Finanzierung Weiterbildungsstellen

Wir begrüßen, dass im Referentenentwurf die Finanzierung der Weiterbildung über den Erhalt der Aus- bzw. Weiterbildungsambulanzen ermöglicht wird und der unbedingten Notwendigkeit der Weiterbildung im ambulanten Bereich Rechnung getragen wird. Allerdings wird es nicht möglich sein, allein über die Vergütung von Versorgungsleistungen im Gesundheitssystem die Weiterbildungsassistentinnen und -assistenten entsprechend ihrer akademischen und klinischen Qualifikation zu finanzieren und zusätzlich die notwendigen Weiterbildungsaufgaben (v.a. theoretische Weiterbildung, Supervision, Selbsterfahrung) finanziell zu sichern. Hierfür müssen im Gesetzgebungsverfahren zusätzliche Finanzierungsmöglichkeiten vorgesehen werden.

Zusätzlich halten wir es für notwendig, dass diese Neuerungen auch genutzt werden, um den jetzigen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Ausbildung nach dem bisher geltenden PsychThG bessere finanzielle Bedingungen zu ermöglichen.

Auch gilt es, die Empfehlungen des Wissenschaftsrates zu berücksichtigen, dass die wissenschaftliche Ausbildung in Psychologie und Psychotherapie mit der Weiterbildung in Psychotherapie besser vernetzt werden sollte.

13. Wissenschaftlicher Beirat Psychotherapie

Wir begrüßen das Fortbestehen eines wissenschaftlichen Beirats Psychotherapie (WBP). Allerdings sichert eine alleinige Besetzung durch die berufspolitische Vertretung der Kammern nicht, dass die wissenschaftliche Qualifikation der Mitglieder des WBP ausreichend berücksichtigt



wird. Eine Besetzung eines Wissenschaftlichen Beirats allein nach berufspolitischen Kriterien erscheint uns nicht opportun. Außerdem sollte die Besetzung des WBP berücksichtigen, für welche Berufsgruppe diese Entscheidungen relevant sind.

Ergänzungsvorschlag in der Gesetzgebung:

§ 8 Wissenschaftlicher Beirat:

Wenn nach diesem Gesetz die wissenschaftliche Anerkennung eines psychotherapeutischen Verfahrens Voraussetzung für eine Entscheidung der zuständigen Behörde ist, trifft die Behörde diese Entscheidung in Zweifelsfällen auf der Grundlage eines Gutachtens des Wissenschaftlichen Beirats Psychotherapie, ~~der gemeinsam von der Bundespsychotherapeutenkammer und der Bundesärztekammer errichtet worden ist.~~ Der Wissenschaftliche Beirat Psychotherapie wird von den Berufskammern eingesetzt, deren Berufe von den Entscheidungen primär betroffen sind. Vor der Nominierung neuer Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats Psychotherapie wird je nach Berufungsvorschlag Einvernehmen mit den Vorständen des entsprechenden Medizinischen Fakultätentages oder des Fakultätentages Psychologie hergestellt.

14. Ausblick: Kommentare zur Approbationsordnung, Studienplan

Wir bedanken uns für die Schaffung von Transparenz bezüglich des angedachten Studienplans und damit der inhaltlichen Eckpunkte einer Approbationsordnung (ApprO). Bezüglich einer detaillierten Rückmeldung zu den Inhalten einer ApprO werden wir zu einem späteren Zeitpunkt auf das BMG zugehen. Vorab möchten wir jedoch beispielhaft einige Aspekte andiskutieren. Die Qualifikation des Studiumabschlusses darf wissenschaftsmethodisch und inhaltlich unseres Erachtens nicht hinter der des jetzigen Master-Abschlusses in Psychologie zurück bleiben. Die inhaltliche Gewichtung von akademischer Lehre und Vermittlung von Handlungskompetenzen erscheint uns großteils ausgewogen und zielführend, insbesondere vor dem Hintergrund bestehender flexibler Gestaltungsräume, die das Gesetz erlaubt. Kritisch kann gesehen werden, dass der Gesetzentwurf theoretisch Studienabschlüsse zulassen würde, bei denen die psychologische Grundlagenkompetenz gerade mal der Hälfte der aktuellen Grundlagenkompetenzen psychologischer Abschlüsse entspricht, was eindeutig als unzureichend zu werten ist. Die akademische Psychologie plant deshalb, die freien Gestaltungsmöglichkeiten im Studium zu nutzen, um zum aktuellen Psychologie-Studium vergleichbare psychologische Grundlagenkompetenz sicherzustellen. Eine Einrichtung von Psychotherapie-Studiengängen außerhalb der akademischen Psychologie halten wir deshalb nicht für zielführend, da dies die Gefahr der unzureichenden Vermittlung psychologischer und wissenschaftsmethodischer Kompetenzen zukünftiger Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mit sich bringt. Dadurch würde der Erwerb der Kompetenz zum Treffen von Entscheidungen basierend auf bestem aktuell vorhandenen wissenschaftlich fundierten Wissen gefährdet.

Die Kompetenz zur (Team-) Führung und zu arbeits- und organisationspsychologischen Aspekten sowie zur Bewertung von Arbeits-, Berufs- und Erwerbsfähigkeit ist zu vermitteln und deshalb auch in einer ApprO zu verankern. Die Praktika insbesondere im Bachelor sind aus verschiedenen Gründen als echte Orientierungspraktika zu planen und sollten deshalb verschiedene psychologische Einsatzgebiete sowie Vorpraktika berücksichtigen. Im Master sollte der zu erfüllende Kriterienkatalog für Praxiseinsätze auf Studierbarkeit innerhalb der vorgegebenen finanziellen und zeitlichen Ressourcen geprüft und ggf. verschlankt werden.

15. Plädoyer für eine dynamische, evidenzbasierte Vielfalt der Psychotherapie

Der **Fakultätentag Psychologie** und die **Deutsche Gesellschaft für Psychologie DGPs** sehen sich einer dynamischen, evidenzbasierten Weiterentwicklung der Psychotherapie verpflichtet. Mit einer solchen Dynamik ging und geht einher, dass es Veränderungen in den Gewichtungen unterschiedlicher psychotherapeutischer Ansätze gibt. Vor diesem Hintergrund

ist eine starre Festlegung von Inhalten anhand traditioneller Therapieverfahren im Widerspruch zu der aktuellen und zukunftsorientierten Dynamik des Faches. Bereits die aktuellen psychotherapeutischen Innovationen sind meist nur noch schwach mit traditionellen Psychotherapierichtungen verbunden, zum Teil verfahrensübergreifend oder mit neuen theoretischen Konzepten verknüpft, die durch die traditionellen Psychotherapieverfahren nicht abgedeckt werden. Dieser Pluralismus und die zukunftsorientierte Dynamik evidenzbasierter Behandlungsansätze sollten sowohl durch das Psychotherapeutengesetz als auch die Approbationsordnung ermöglicht und gefördert werden. Die Qualitätssicherung der Ausbildung einschließlich der strukturellen und personellen Ausstattung liegt in der Hand der Hochschule und der Landesregierungen und ist Gegenstand des Akkreditierungsverfahrens.